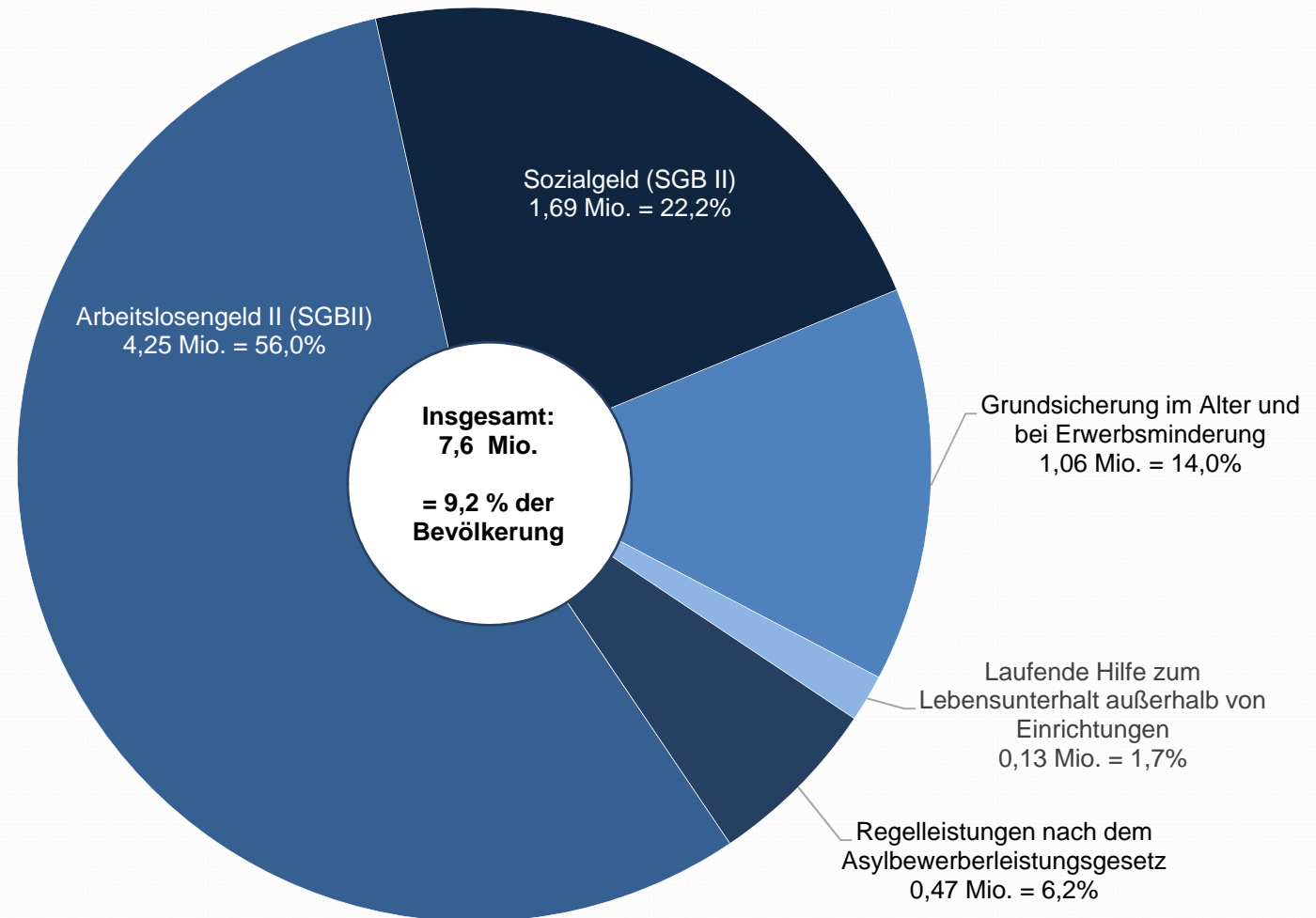


■ Empfänger von Geldleistungen der Grundsicherung insgesamt 2017

Am Jahresende, Empfänger außerhalb von Einrichtungen in Mio. und in %



Quelle: Statistisches Ämter des Bundes und der Länder (2018), Sozialberichterstattung

Empfänger von Geldleistungen der Grundsicherung 2017

Am Jahresende 2017 mussten in Deutschland rund 7,6 Mio. Menschen wegen ihres niedrigen Einkommens Leistungen der Grundsicherung beziehen. Darunter befinden sich zu gut 78 % Personen, die Leistungen im Rahmen des SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) erhalten. Demgegenüber haben die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Hilfe zum Lebensunterhalt mit Anteilen von 14,0 % und 1,7 % eine weit geringere Bedeutung. Dies kann nicht verwundern, da der nach dem SGB XII leistungsberechtigte Personenkreis (Erwerbsfähige und ihre Angehörigen) deutlich kleiner ist als der Personenkreis, der nach dem SGB II Leistungen beantragen kann. Erheblich an Bedeutung gewonnen haben infolge der Flüchtlingszuwanderung die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – Ende 2017 waren dies etwa 0,5 Mio. Menschen. Das entspricht einem Anteil von 6,2 % aller Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger.

Insgesamt sind 9,2 % der gesamten Bevölkerung in Deutschland auf Grundsicherungsleistungen angewiesen, da ihr Einkommen nicht ausreicht, um das sozial-kulturelle Existenzminimum abzudecken (vgl. [Abbildung III.53b](#)).

Grundsicherungsleistungen

Das sozialstaatliche Leistungssystem in Deutschland wird durch eine Grundsicherung nach unten hin abgesichert. Die Grundsicherung hat einen fürsorgerechtlichen Charakter und dient als „letztes soziales Netz“ bei denjenigen Notlagen, die weder durch eigene oder familiäre (Selbst)Hilfe noch durch vorgelagerte Sozialleistungen abgedeckt werden können. Leistungsvoraussetzung ist immer ein Zustand der „Hilfebedürftigkeit“. Es ist Ziel der Grundsicherung, denjenigen Menschen zu helfen, die nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und dabei auch von dritter Seite keine Hilfe erhalten. Die Hilfe erfolgt dabei unabhängig von einer Vorleistung. Die Grundsicherung wird aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert.

Die Grundsicherung in Deutschland gliedert sich in unterschiedliche Teilsysteme, die zwar ähnliche Leistungsgrundsätze aufweisen, sich aber auf unterschiedliche Personenkreise beziehen:

- Für erwerbsfähige Menschen und ihre Angehörigen gilt seit 2005 die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Erwerbsfähige Hilfebedürftige haben Anspruch auf Arbeitslosengeld II, nicht erwerbsfähige Familienangehörige haben Anspruch auf Sozialgeld.
- Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe, SGB XII) können Kinder und Erwachsene im Alter unterhalb der Regelaltersgrenze beantragen, die nur zeitweise voll erwerbsgemindert sind.

- Für ältere Menschen (ab Erreichen der Regelaltersgrenze) und dauerhaft voll Erwerbsgeminderte gilt die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- Für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge gelten die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen zum einen aus Statistiken des Statistischen Bundesamtes, der Sozialhilfestatistik, der Statistik der Leistungen an Asylbewerber und zum anderen aus der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Insgesamt handelt es sich um prozessgenerierte Daten der jeweiligen Verwaltungen, die damit Vollerhebungen entsprechen.

Nicht erfasst sind dabei jene Leistungsempfänger, die in Einrichtungen, z.B. Pflegeheimen, leben und die – bei Bedürftigkeit – auch Anspruch auf eine monetäre Zuwendung haben, um damit Kleidung kaufen zu können und um über einen Barbetrag (sog. Taschengeld) zu verfügen. Im Jahr 2016 waren dies rund 240.000 Menschen (vgl. [Tabelle III.21c](#)).

Ebenfalls nicht erfasst sind die Bezieher von Wohngeld. Das Wohngeld ist zwar eine einkommensgeprüfte, aber keine bedürftigkeitsgeprüfte Sozialleistung. So besteht Anspruch auf Wohngeld auch für Personen bzw. Haushalte, deren Einkommen oberhalb der Grundsicherungsschwelle liegt. Auch findet keine Vermögensanrechnung statt (vgl. [Abbildung III.45](#)).

Zudem müssen Leistungen der Grundsicherung beantragt werden. Untersuchungen zeigen, dass viele Leistungsberechtigte – aus Unwissenheit, Scham oder anderen Gründen – von ihrem Anspruch keinen Gebrauch machen. Es existiert eine hohe „Dunkelziffer“ der Nicht-Inanspruchnahme. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Menschen, die aufgrund ihrer unzureichenden Einkommenslage hilfebedürftig sind, deutlich größer ausfällt, als dies in den Zahlen der Grundsicherungsstatistik zum Ausdruck kommt.